HAUPTSATZUNG

der Stadt Bad Marienberg

vom 22. November 2011

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Dienstgebäude der Stadtverwaltung in der Büchtingstraße 3. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung der Hindernisse in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss,
b) Ausschuss für Raumordnung, Städtebau, Umwelt- und Friedhofsfragen,
c) Ausschuss für Jugendfragen und Sport,
d) Rechnungsprüfungsausschuss,
e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur.

(2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1a) - c) haben 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter. Der Ausschuss gemäß Absatz 1d) besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Der Ausschuss gemäß Absatz 1e) besteht aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

Haupt- und Finanzausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse nach Absatz 1 können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1b/c beträgt jeweils mindestens 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter. Dem Ausschuss nach Abs. 1e) gehören mindestens 8 Ratsmitglieder und 8 Stellvertreter an. Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A ist zu beachten.

(5) Die aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 18.12.1992 in den Aufsichtsrat der MarienBad GmbH zu entsendenden 5 Mitglieder (davon ist der Bürgermeister „geborenes" Mitglied) werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

§ 3
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleit- und Landschaftsplanung,
4. Entwicklungsvorhaben,
5. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Stadtbürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 GemO,
6. die Finanzplanung.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister oder einem sonstigen Ausschuss übertragen ist.
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.
5. Die Entscheidung zu der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der Obersten Dienstbehörde i. S. von § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-- € im Einzelfall.
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates.
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500,-- € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 750,-- €.

5. Erteilung der Zustimmung wenn in den Fällen des § 20 Abs. 1 GastVO die Sperrzeit für einzelne Betriebe festgelegt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden soll.
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5
Beigeordnete

(1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Stadt werden 2 Geschäftsbereiche gebildet. Ein Geschäftsbereich wird auf den Ersten Beigeordneten übertragen.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates und eines Ausschusses jeweils 12,50 €. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Dasselbe gilt auch für Fraktionssprecher, wenn sie an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 13,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 13,-- € je Sitzung.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine Kilometerentschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Stadt getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7
Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung wird um 10 v. H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von 13,-- € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 13,-- € je Sitzung.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Stadtbürgermeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe der für anerkannt privateigene Kfz geltenden Sätze gezahlt. Für die Verwendung des eigenen Fahrzeuges bei ausschließlich innerstädtischen Dienstfahrten wird abweichend von den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes eine pauschale Entschädigung von 100,-- €/monatlich gezahlt.

(4) Sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entrichtung von Abzugsbeträgen geboten ist, werden diese Beträge von der Stadt getragen. Die Abzugsbeträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde (§ 69 Abs. 4 GemO) die für Stadtrats- und Ausschussmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Dem ehrenamtlichen Beigeordneten, der den Stadtbürgermeister vertritt, werden während der Dauer der Vertretung des Bürgermeisters die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort erstattet.

(5) § 6 Abs. 4 - 6 gilt entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Mit dem Loipendienst betraute Personen sowie beauftragte Stadt- und Wanderführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

1.	Beauftragte für den Loipendienst	15,- € pro Stunde
2.	Stadtführer	20,- € pro Führung
3.	Wanderführer	20,- € pro Führung

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 5. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Bad Marienberg, 22. November 2011

D. Neufurth

Dankwart Neufurth
Stadtbürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 48 / 2011 am 02.12.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 02.12.2011

Im Auftrag:

A. Stahl

Verbandsgemeinde 13 Bad Marienberg